

Hilfsdienst Herrsching e.V.

Nachbarschaftshilfe

Ambulante Pflege



Satzung

Vorbemerkung

Sämtliche Anreden, Artikel, Ämter, Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen in dieser Satzung sind als geschlechtsneutral anzusehen. Dies dient dem besseren Verständnis der Satzung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hilfsdienst Herrsching e.V.“. Sitz des Vereins ist Herrsching. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege.
2. Er ist selbstlos tätig, überparteilich und überkonfessionell. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Altenbetreuung und Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen,
 - b) Ambulante Alten- und Krankenpflege,
 - c) Unterstützung durch Beratung und Kurse für Angehörige,
 - d) Seniorenclub,
 - e) Besuchsdienste in Krankenhäusern und Pflegeheimen,
 - f) Nachbarschaftshilfe
4. Der Verein führt seine Maßnahmen durch angestellte Fachkräfte und andere geeignete Personen durch. Die Dienste des Vereins werden den Bürgern gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt.
5. Leistungen können nur nach den Möglichkeiten des Vereins gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod einer natürlichen Person,
 - b) Auflösung oder Konkurs einer juristischen Person oder

c) Austrittserklärung, die schriftlich zu Händen des Vorstands zu richten ist.
Der Austritt wird zum nächsten Jahresende wirksam.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag zwei Jahre im Rückstand geblieben ist oder wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied kann schriftlich bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dieser ist jeweils im Januar fällig. Die Höhe des Beitrags wird durch den Vorstand festgesetzt darüber wird in der Mitgliederversammlung für das Folgejahr informiert. Darüber hinaus können Spenden und Sonderleistungen erbracht werden.

§ 5 Gewinn- und Vermögensbindung

1. Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
2. Alle finanziellen und sachlichen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Vergünstigungen erhalten; sie haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Brief oder per E-Mail unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wahlen werden grundsätzlich per Akklamation durchgeführt; stellen sich mehrere Kandidaten pro Vorstandsamt zur Verfügung wird die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt. Satzungsänderungen und Änderungen des Satzungszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; sie haben mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner
 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 Wahl und Entlastung des Vorstands,
 Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung,
7. Jedes Mitglied hat das Recht an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Brief oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, werden unter dem Punkt „Sonstiges“ zur Information und Diskussion gefasst; über sie wird nicht abgestimmt.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen von ihnen jeweils schriftlich benannten Bevollmächtigten vertreten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Dritten Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) und dem Schriftführer.
2. Vorstand unter Abs. 1 ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Den Vorstandsmitgliedern kann für Einzelgeschäfte Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der auch Mitglied des Vorstands sein darf; Aufgabenbereich und Rechtsstellung legt eine Geschäftsordnung fest, die der Vorstand beschließt. Außerdem können Vorstandsmitglieder auch für sonstige Tätigkeiten in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands während der Amtszeit kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen. Die Vereinigung von zwei Vorstandsfunktionen in einer Person ist nicht zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Sitzungen des Vorstands werden grundsätzlich vom Ersten Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Die Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf einberufen.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus rechtlichen, formalen oder redaktionellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus vier Personen. Diese werden vom Vorstand berufen. Der jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde Herrsching bzw. ein Gemeinderatsmitglied ist kraft seines Amtes Mitglied im Kuratorium.

Das Kuratorium hat ausschließlich beratende Funktion. Es fördert die Arbeit des Hilfsdienstes und unterstützt den Vorstand und den Verein in Personalfragen, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzierungsmöglichkeiten.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind in einem Ergebnisprotokoll schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und von einem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Erste und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Ihr Aufgabenbereich bestimmt sich nach § 49 Abs. 1 BGB.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herrsching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der satzungsgemäßen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

In der Fassung gemäß Mitgliederversammlungsbeschluss vom 21.06.2016. Der Verein wurde 1971 gegründet und am 5. Mai 1972 erstmalig in das Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg eingetragen.
Vereinsregister Amtsgericht München Reg.Nr.: VR 70432